

Merkblatt zu Versicherungsfragen

Dieses Merkblatt wurde von LIFT im Zusammenhang mit Versicherungsgesellschaften entwickelt und dient lediglich zu Informationszwecken. Es können hinsichtlich Vollständigkeit und Richtigkeit keine Ansprüche abgeleitet werden.

Grundsätzliches

- Jugendliche in Arbeitseinsätzen an einem Nachmittagspraktikum sind in Versicherungsfragen den **Arbeitnehmern und übrigen Hilfspersonen** (inkl. Lernenden, Praktikant/innen, Schnupperlehrlingen usw.) des Betriebes **grundsätzlich gleichgestellt**.
- Sie müssen durch den Betrieb den jeweiligen Versicherungen nicht namentlich gemeldet werden, da deren Lohn **nicht AHV pflichtig** ist.
- Die meisten Betriebe (KMU, Einzelfirmen, AG/GmbH) verfügen über eine Betriebshaftpflicht- bzw. Sachversicherung (muss jeweils abgeklärt werden).

Haftpflichtversicherung / Sachversicherung

- Sachschäden, verursacht durch Jugendliche an Einrichtungen des Betriebs (z.B. Feuer-, Glas- oder Wasserschäden). Zuständig: Sachversicherung des Betriebs (in der Regel nicht obligatorisch, die meisten Betriebe haben sich jedoch versichert).
- Sachschäden, verursacht durch Jugendliche an Gerätschaften des Betriebs (z.B. Bürotelekkommunikationsanlagen und -geräten, Maschinen). Zuständig: Sachversicherung bzw. Technische Versicherung des Betriebs (nicht obligatorisch, muss grundsätzlich zusätzlich durch den Betrieb abgeschlossen werden).
- Personen- oder Sachschäden, verursacht durch Jugendliche gegenüber Dritten (z.B. Kunden oder Kundeneigentum, Gäste, Besucher). Zuständig: Betriebshaftpflichtversicherung des Betriebs (in der Regel nicht obligatorisch, die meisten Betriebe haben sich jedoch versichert).
- Die Privathaftpflichtversicherung der Jugendlichen (oder deren Eltern) schliesst in der Regel die Haftpflicht im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit aus (z.B. Arbeit am Wochenarbeitsplatz).
- Möglicherweise sind die Jugendlichen über die Haftpflichtversicherung ihrer Schule versichert (muss lokal und individuell abgeklärt werden).

Unfallversicherung

- Die Jugendlichen sind gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG), welche für Gewerbebetriebe obligatorisch ist, bei einem Unfall im Betrieb mitversichert. Allfällige Heilungs- und Invaliditätskosten sind gedeckt.
- Mit der obligatorischen Krankenkasse (KVG) verfügen die Jugendlichen über eine Unfallversicherung, somit liegt somit meist eine Doppelversicherung vor. In diesem Fall geht jeweils der Versicherung gemäss UVG vor.